

Fotographieren bei gottesdienstlichen Handlungen

Hinweis

in: KA 93 (1950) 71, Nr. 192

Da durch das Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen die Andacht der Gläubigen oft erheblich gestört und die Ehrfurcht vor den heiligen Geheimnissen arg verletzt wird, ordnen wir hiermit an, dass in den Kirchen nur noch mit besonderer Erlaubnis des Pfarrers bzw. des *rector ecclesiae* fotografiert werden darf. Wenn solche Erlaubnis erteilt wird, so ist Sorge zu tragen, dass jede Störung der gottesdienstlichen Handlung durch das Photographieren vermieden wird. Auch soll nicht gestattet werden, die Elevation der heiligen Gestalten bei der heiligen Wandlung zu photographieren wie auch das ausgesetzte Hochwürdigste Gut zum Gegenstand der Aufnahme zu machen.

